Auszüge aus Doktor-Dissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1920.

Das Anfechtungsrecht des Gewerken nach § 115 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Von

Ernst Pommer,
Referendar aus Dortmund.

Gutachter: Herr Professor Müller-Erzbach.

Betreiben mehrere für gemeinsame Rechnung ein Bergwerk, so heißen die Mitbeteiligten „Gewerken", die Gesamtheit „Gewerkschaft". Ihre langsame Entwickelung im Mittelalter gab der vom Prinzip der „Gesamthand" beherrschten Gewerkschaft allmählich ein korporatives Gepräge, dessen wesentlichstes Merkmal ist, daß die „Gewerken" nach dem Verhältnis ihrer das Gewerkschaftsvermögen bildenden „Kuxe" Anteil am Gewinn wie am Verlust haben, insbesondere, daß sie für die von der Gewerkenversammlung ausgeschriebenen „Zubußen" haften. Das preußische „Gesetz über die Verhältnisse der Miteigentümer eines Bergwerks" vom 12. Mai 1851 gab der Gewerkschaft eine eigenartige Verfassung mit den inneren Rechten einer Korporation und dem äußeren Anstrich einer Rechtspersönlichkeit. Den wahren Charakter als juristische Person erhielt sie durch das „Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten" vom 24. Juni 1865, das ihre Verfassung in den §§ 94—134

bezw. 226—240 einer Neuregelung unterzog. Soweit diese Bestimmungen nicht alle auftauchenden Fragen regeln, sind die Vorschriften des BGB über die Vereine aushilfsweise in Anwendung zu bringen.

Organe der Gewerkschaft sind Repräsentant bezw. Grubenvorstand und Gewerkenversammlung, erstere handelndes und vertretendes, letztere beschließendes Organ. Die Beschlußfassung der Gewerkenversammlung regeln die §§ 111 ff. Allg. Berg-Ges. Danach fassen die Gewerken ihre Beschlüsse in Gewerkenversammlungen nach Kuxen, d. h. nach beweglichen aliquoten Anteilen am Bergwerkseigentum und Gewerkschaftsvermögen. Grundsätzlich genügt einfache Stimmenmehrheit (§ 113, Abs. 1). Dieses Prinzip wird jedoch durchbrochen durch das dem einzelnen Gewerken in § 115 verliehene eigenartige Recht der Anfechtung gegen Beschlüsse der Gewerkenversammlung.

Dieses Recht besteht in der Möglichkeit, Gewerkschaftsbeschlüsse, die nicht zum Besten der Gewerkschaft gereichen im Wege der Klage anzufechten und ihre Aufhebung herbeizuführen. Das Anfechtungsrecht ist das wichtigste Sonderrecht des Gewerken, indem es ihm als dem schwachen Einzelindividuum, ähnlich wie das entsprechende Recht des Aktionärs in der Aktiengesellschaft (§§ 271 ff. HGB) und des Genossen in der eingetragenen Genossenschaft (§§ 50 f. Gen.-Ges. vom 20. Mai 1898) einen wirksamen Schutz gegen eine Vergewaltung durch die Mehrheit gewährt. Die Natur des Anfechtungsrechts ergibt sich aus der Wirkung des aus der Klage ergehenden Urteils. Dieses hat, da es den Beschluß der Gewerkenversammlung für immer aus der Welt zu schaffen vermag, rechtsgestaltende Kraft. Das Rechl, auf dem die Herbeiführung dieser Wirkung beruht, ist hiernach ein Gestaltungsrecht oder (nach Zitelmann) ein „Recht des rechtlichen Könnens“. Es kann als das bedeutsamste Mitgliedschaftsrecht nicht aus-

geschlossen werden, und einem eine derartige Bestimmung enthaltenden Statut wäre vom Oberbergamt die Bestätigung zu versagen.

Anfechtungsberechtigt ist jeder Gewerke, der zur Zeit der Beschlußfassung Gewerke war. Die mangelnde Eintragung ins Gewerkenbuch hindert nicht die Entstehung, sondern nur die Ausübung des Anfechtungsrechts. Es genügt, wenn die Eintragung innerhalb der Anfechtungsfrist des § 115 nachgeholt wird. Gegenstand der Anfechtung im weiteren Sinne sind „Gewerkschaftsbeschlüsse". Satzungsändernde Beschlüsse sind vom Gesetz der Anfechtung entzogen (§ 115, Abs. 3). Die Ablehnung eines von der Minderheit gestellten Antrages wie überhaupt alle etwas rein Negatives aussprechenden Beschlüsse sind nicht als anfechtbar anzusehen.

Anfechtungsgrund ist die Behauptung, der Beschluß gereiche nicht zum Besten der Gewerkschaft. Es unterliegen daher der Anfechtung nicht solche Beschlüsse, die Sonderrechte eines Gewerken verletzen, ferner solche, die bereits wegen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften, sei es des Statuts, oder des Gesetzes, oder wegen Verletzung der guten Sitten nichtig sind (Beispiele: Beschlußunfähigkeit der Versammlung, nicht vorschriftsmäßige Einberufung. Ausschluß Teilnahmeberechtigter von der Abstimmung: — Verstöße gegen Formvorschriften —; Beschlüsse, die über das Vermögen der Gewerken anders als durch Zubuße verfügen oder die Zubuße anders als nach dem Verhältnis der Gewerken am Bergwerk ausschreiben: — materiellrechtliche Verstöße —). Hier sind nur die allgemeinen Rechtsbehelfe (Einrede, Feststellungsklage) gegeben. D. h. also: Gegenstand der Anfechtung (im engeren Sinne) sind nur zweckwidrige, nicht auch rechtswidrige Beschlüsse. Maßgebend ist der Zweck, den die Gewerkschaft verfolgt, nicht Einzelne. Das Anfechtungsrecht ist beschränkt auf solche Be-

schlüsse, die in der bisherigen Sachlage eine Änderung hervorrufen; solche, die sich lediglich für die Beibehaltung des bisherigen Zustandes aussprechen, haben auszuscheiden. Hierfür spricht schon die Entstehungsgeschichte des § 115 (§ 15 Th. I. Tit. 17 ALR), dann aber auch der Zweck des Anfechtungsrechts und dessen Gestaltung im Gesetz. Das Anfechtungsrecht hat nur den Zweck, die an sich zur Initiative vom Gesetz aus als berufen und geeignet anerkannte Mehrheit von unzweckmäßigen und gefährlichen Schritten und Wagnissen abzuhalten. Könnte der Richter auch da eingreifen, wo die Mehrheit sich nur abwehrend verhält, so könnte dies keinen anderen Zweck haben als den, der Durchsetzung der Wünsche einer überstimmten Minderheit eine Stütze zu bieten. Dies widerspräche dem rechtlichen Wesen und der gesetzlichen Verfassung der Gewerkschaft.

Die Ausübung des Anfechtungsrechts geschieht im Wege der Klage. Die Geltendmachung im Wege der Widerklage sowohl wie der Einrede ist abzulehnen, bei der ersteren wegen der sich aus der verschiedenen Behandlung der Gerichtsstände und bei der letzteren wegen der sich aus der verschiedenen Rechtskraftwirkung ergebenden Unzuträglichkeiten. Die Präklusivfrist des § 115 ist keine materiell-rechtliche Verjährungsfrist und auch keine Rechtsmittelfrist, sondern eine Prozeßfrist mit der Wirkung, daß ihre Versäumung ohne Rücksicht auf Kenntnis wie Verhinderung ihrer Einhaltung durch höhere Gewalt den absoluten Verlust des Anfechtungsrechts zur Folge hat. Ihre Verlängerung, selbst durch Verabredung im Einzelfall, ist unzulässig. Ihre Wahrung ist von Amtswegen zu prüfen. Das Vorbringen neuer Tatsachen für die Behauptung der Nachteiligkeit des Beschlusses ist keine Klageänderung. Voraussetzung des Anfechtungsrechts ist nicht wie im Aktienrecht, vorheriger Widerspruch gegen den Beschluß.

Es geht sogar dadurch nicht verloren, daß der anfechtende Gewerke dem Beschluß zugestimmt hatte. Das Anfechtungsrecht geht auf den Rechtsnachfolger ipso jure über, der Veräußerer ist jedoch bis zur Umschreibung im Gewerkenbuch selbst zur Klageerhebung legitimiert (§ 106). Die Anfechtungsklage ist ihrer prozessualen Natur nach eine Rechtsgestaltungsklage, die Nichtigkeit des Beschlusses wird durch das Urteil erst erzeugt. Für die Klageerhebung ist örtlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, oder in dessen Bezirk die Gewerkschaft ihren satzungsmäßigen Sitz hat. Daneben ist aber auch gemäß §§ 38 ff. ZPO ein vereinbarter Gerichtsstand zulässig. De lege ferenda wäre ein ausschließlicher Gerichtsstand — wie im Aktienrecht — angezeigt. Aktiv legitimiert ist derjenige, dem das Anfechtungsrecht zusteht. Auch der Besitz mehrerer Kuxe berechtigt nur zur Anstrengung einer Klage. Passiv legitimiert ist die Gewerkschaft, deren Gewerkenversammlung den Beschluß gefaßt hat, vertreten durch ihren Repräsentanten oder Vorstand. Wollen Repräsentant oder Vorstandsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Gewerken selbst Klage erheben, so muß ein Prozeßvertreter gemäß § 57 ZPO bestellt werden. Dasselbe empfiehlt sich, wenn eine der genannten Personen bei dem angefochtenen Beschluß als stimmender Gewerke in der Minderheit geblieben ist. Bei Konsolidations- und ähnlichen Beschlüssen hat der Gewerke gegen diejenige Gewerkschaft zu klagen, der er angehört. Der Klageantrag ergeht auf „Aufhebung des Beschlusses“. Klagegrund ist die Behauptung, daß der angefochtene Beschluß „nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche“. Die Beweislast hierfür liegt beim klagenden Gewerken. Dies schon aus allgemeinen prozessualischen Gesichtspunkten, wonach der Kläger als Angreifer die ungünstigere Stellung hat, und weil auch das Gesetz (§§ 111—114 u. 116

Abs. 2) augenscheinlich den formell gültigen Beschluß als der Gewerkschaft förderlich präsumiert, bis der Kläger Beweise für das Gegenteil erbringt.

Jeder Gewerke kann dem klagenden Gewerken wie der beklagten Gewerkschaft als Nebenintervenient beitreten und gilt dann als Streitgenosse (§ 69 ZPO). Mehrere Anfechtungsprozesse sind zweckmäßig zu verbinden (§ 147 ZPO im Aktienrecht obligatorisch). Die mehreren Kläger sind notwendige Streitgenossen. Im übrigen unterliegt das Verfahren den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Der Streitwert ist gleichbedeutend mit dem Interesse, das der klagende Gewerke an der durchgesetzten Aufhebung des Beschlusses hat, wobei die Zahl der Kuxe maßgebend ist. Für die Berechnung des Revisionsgegenstandes ist maßgebend das Interesse des Rechtsmittelklägers an der Abänderung des angefochtenen Urteils.

Das der Klage stattgebende Urteil schafft wegen seiner konstitutiven Wirkung Rechtskraft gegen die Allgemeinheit. Bei dem klageabweisenden Urteil ist zu unterscheiden, ob die Entscheidung zur Sache selbst erging oder nicht. Im ersteren Falle wird man dem Urteil absolute Rechtskraft zusprechen, im letzteren Falle dagegen nicht. Ist ein Beschluß durch unbenutzten Ablauf der Anfechtungsfrist unanfechtbar geworden und spricht sich die Gewerkschaft später noch einmal in demselben Sinne aus, so ist dieser erneute Bəschluß seinerseits anfechtbar. Umgekehrt kann die Majorität nach Aufhebung eines Beschlusses einen ähnlichen wieder fassen, ohne daß ihr die exceptio rei judicatae entgegenstände.

Eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil kommt nur wegen der Kosten in Betracht.

Das Statut kann bestimmen, daß der Rechtsstreit vor

einem Schiedsgericht entschieden werde. Auch die Regelung des prozessualen Verfahrens ist dem Statut freigestellt.

Der § 115 gilt auch für Gewerkschaften alten Rechts (§§ 226 ff. Allg. Berg-Ges.). Hier ist aber zur Einführung des Schiedsgerichts Einstimmigkeit sämtlicher Gewerken erforderlich.

Die Wirkung der Anfechtung ist in § 116 geregelt. Sie ist verschieden, je nachdem Regelfälle oder die Fälle des § 120 in Frage kommen. Bei den Regelfällen ist die Erhebung der Anfechtungsklage zunächst ohne Einfluß auf die Wirksamkeit des Beschlusses. Der Repräsentant braucht daher die 4-Wochenfrist des § 115 nicht abzuwarten, sondern kann den Beschluß sofort ausführen. In dringenden Fällen wird er sie freilich aussetzen. Das den Beschluß aufhebende Urteil wirkt ex nunc, hat also nicht rückwirkende Kraft. Von der Rechtskraft des Urteils an darf die begonnene Ausführung nicht fortgesetzt werden. Geschäfte, die der Repräsentant im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsmacht, sowie solche, die die Gewerkenversammlung unmittelbar als Vertretungsorgan der Gewerkschaft auf Grund des Beschlusses getätigt hat, bleiben nach dessen Aufhebung rechtsgültig. Rechte Dritter, die in Ausführung des Beschlusses erworben sind, werden von dessen später eintretender Nichtigkeit nicht berührt. Bei solchen Beschlüssen, die ein Rechtsverhältnis selbst unmittelbar ins Leben rufen, so insbesondere bei Wahlen und Betriebseinstellungsbeschlüssen, treten dagegen mit der rechtskräftigen Aufhebung des sie erzeugenden Beschlusses auch die Folgen desselben außer Wirksamkeit. Solche Beschlüsse, deren Sinn und Zweck in einem bereits mit Erfolg angefochtenen früheren Beschlusse wurzelt, teilen das Schicksal des früheren Beschlusses.

In den Fällen des § 120 dagegen wird durch die Er-

hebung der Anfechtungsklage die Ausführung des Beschlusses gehemmt und durch das zusprechende Urteil der Beschluß mit rückwirkender Kraft (ex tunc) vernichtet. Bei den Regelfällen verlangt das Interesse der Handlungsfreiheit der Gewerkschaft und der Verkehrssicherheit die ungehinderte Ausführung des Beschlusses während des Anfechtungsprozesses, hier gebietet die Wichtigkeit außergewöhnlicher und einschneidender Maßnahmen deren einstweilige Hemmung für den Fall des erhobenen Widerspruchs. Der § 120 umfaßt Zubußebeschlüsse und solche mit qualifizierter Mehrheit (3/4 aller Kuxe). Für Zubußebeschlüsse schreibt der § 129 Allg. Berg-Ges. ausdrücklich vor, daß die Einklagung der Zubußen nicht vor Ablauf der 4-Wochenfrist des § 115 erfolgen darf. Aber auch für die Ausführung der übrigen Beschlüsse des § 120 ist die Einhaltung dieser Wartefrist zu verlangen, wenn auch das Gesetz schweigt. Die Vorschrift des § 129 Abs. 1 ist nicht, — denn sonst wäre ihr Platz im § 116 gewesen, — ein Spezialfall, sondern ein Anwendungsfall des in § 116 bereits aufgestellten Prinzips, daß die Suspension der Beschlüsse des § 120 generell und unabhängig von der Klageerhebung vier Wochen statuiert ist, an dieser wichtigen, aber abliegenden Stelle. Denn der Wortlaut des § 116 sagt nicht, daß die Erhebung der Klage aufschiebende Wirkung habe, sondern bestimmt nur, daß die regelmäßig nicht aufschiebende Wirkung der Klage bezüglich der Beschlüsse des § 120 nicht zutrifft. Diese Ansicht findet auch in den Motiven des § 129 Abs. 1 eine Stütze. Eine Folge der gegenteiligen Meinung wäre die, daß der anfechtende Gewerke, wenn er überhaupt der Vorzüge, die ihm der Abs. 3 des § 116 verleiht, teilhaftig werden will, die Anfechtungsklage stets sofort nach Inkrafttreten des Beschlusses erheben müßte. Selbst die Präklusivfrist, die ihm § 115 gewährt, wäre in diesem Falle für ihn illusorisch. Eine

weitergehende Beschränkung als die durch diese Frist vorgesehene entspricht indessen keinesfalls der Absicht des Gesetzgebers. Die in Abs. 1 Satz 2 des § 129 vorgesehene, durch die Anfechtungsklage eines Gewerken gegen einen Zubußebeschluß hervorgerufene Suspension der Erhebung der Klage „gegen den Gewerken“ bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Anfechtungsprozesses bezieht sich nur auf die Erhebung der Klage gerade gegen d i e s e n Gewerken, nicht auch gegen die übrigen. Diese Durchbrechung des in § 116 Abs 3. enthaltenen Prinzips schützt die Gewerkschaft vor allzu langer Hinauszögerung der Verwirklichung des Zubußeanspruchs.

Beschlüsse, die nicht zu den besonderen Fällen des § 120 Allg. Berg-Ges. gehören, kann der G r u n d b u c h - und R e g i s t e r r i c h t e r schon vor Ablauf der 4-Wochenfrist des § 115 und auch nach Erhebung der Anfechtungsklage zur Eintragung bezw. Ausführung bringen. Entsprechendes gilt von einer eventuellen Bestätigung von Beschlüssen durch das Oberbergamt (z. B. Konsolidationen und Realteilungen). Hingegen sind die genannten Behörden in den Fällen des § 120 Allg. Berg-Ges. verpflichtet, Anträge, die auf Grund des Beschlusses einlaufen, vor Ablauf der 4 Wochen zurückzustellen, soweit sie nicht durch die Vertretungsmacht des Repräsentanten gedeckt sind. Nach Ablauf der Präklusivfrist dürfen sie ihnen stattgeben, und zwar dann, ohne daß der Nachweis erbracht zu werden braucht, daß gegen den Beschluß keine Klage erhoben worden ist. Es ist Sache des Widersprechenden, die Behörde rechtzeitig selbst von der Klageerhebung zu benachrichtigen.

Die Anfechtungsklage kann auch in Eventualform mit der Klage auf Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses (§ 256 ZPO) verbunden werden. K u m u l a t i v e Erhebung beider erscheint unzulässig.

Aus der unbegründeten Anstrengung der Anfechtungsklage

kann der Gewerkschaft unter Umständen ein Schadensersatzanspruch gegen den Gewerken erwachsen. Es fehlt hierüber an einer besonderen Bestimmung wie im Aktienrecht. Es greifen daher die allgemeinen Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlungen Platz (§ 823 ff. BGB). Den Nachweis, daß der Gewerke durch seine Klageerhebung vorsätzlich gegen die guten Sitten verstoßen habe, hat im Falle der Klage aus § 826 BGB die Gewerkschaft zu führen. Der Gewerke kann dagegen einwenden, daß sein Handeln eigenen berechtigten Interessen entsprach. Hat der Gewerke arglistig Formungültigkeit des Beschlusses herbeigeführt, so ist er der Gewerkschaft nach § 826 BGB haftbar. Dagegen kann er sich auf Nichtigkeit des Beschlusses wegen Formmängel, z. B. bei seiner Inanspruchnahme aus einem Zubußebeschlusse, stets wirksam berufen.